



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Erläuterungen zum Antragsverfahren „Absetzung der nachweislich zurückgehaltenen Wassermengen nach § 2 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz“

Bei Einleitung

1. in die zentrale (leitungsgebundene) öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw.
2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube
3. in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen

wird die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen und sonst zugeführte Wassermenge (**Frischwassermaßstab**).

- Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.
- Die **aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge**, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch eine geeignete Fachfirma einzubauen hat (§ 2 Abs. 2 Abwassergebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz i.V.m. § 8 Abs. 13 Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz). Dazu hat der Anschlussnehmer zwingend diese privaten Anlagen einschließlich Zähler bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz anzumelden und den Zähler abnehmen zu lassen ([Anmeldung Formblatt III](#)).

Die geltende Abwassergebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz sieht in § 2 Absatz 2 vor, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage oder abflusslose Sammelgrube gelangt sind, auf **Antrag** bei der Gebührenerhebung für Abwasser abgesetzt werden können.

Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt bei:

Fall I für Wassermengen zur Bewässerung von Grünflächen, Poolbefüllung, Tiertränke usw. durch einen geeichten **Unterzähler**.

Fall II für Wassermengen die aus anderen Gründen (z.B. durch Eingang in ein Produkt, Verdunstung u.a.) nicht in die Abwasseranlage gelangen durch ein **Sachverständigengutachten**.

Als antragsberechtigter Anschlussnehmer (nach § 3 Nr. 9 der geltenden Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz) richten Sie bitte den zutreffenden Antrag an die:

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Abwasserentsorgung
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Wichtige Hinweise:

bei **Fall I – Unterzähler (Antrag → Formular IV)**

- Der Ersteinbau des Unterzählers und die Absetzung sind bei der Stadt Cottbus/Chósebuz zu beantragen.
- Der Unterzähler wird von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragter Dritter zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt. Diese Leistung wird von der LWG dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- Eigene Unterzähler, die **vor dem 01.01.2019** für die Absetzung eingebaut wurden und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter genutzt werden.
- Der Anschlussnehmer stellt den Montageplatz für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht, bereit (**Merkblatt**).
- Durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erfolgt ausschließlich die Zählerinstallation und keine Leitungsverlegung innerhalb der privaten Trinkwasseranlage.
- Der Anschlussnehmer muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.
- Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal zwei pro Grundstück begrenzt.
- Die Absetzung erfolgt nach Abnahme des Anschlusses bzw. nach Anzeige der abflusslosen Sammelgrube ab dem Zeitpunkt des Ersteinbaus/Wechsels des Unterzählers durch die LWG.
- Die Ablesung des Unterzählers erfolgt gemeinsam mit der Ablesung des Hauptzählers durch das Wasserversorgungsunternehmen bzw. durch Selbstablesung vom Anschlussnehmer nach Erhalt einer Selbstablesekarte.
- Unterzähler, **die nach dem 01.01.2019** vom Anschlussnehmer oder einen durch ihn beauftragten Dritte eingebaut werden, können zum Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge und zur Absetzung von Abwasser nicht herangezogen werden.

bei **Fall II – Sachverständigengutachten (Antrag → Formular V)**

- In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen.
- Der Antrag auf Absetzung ist jährlich, nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) und innerhalb der nachfolgenden 3 Monate, neu zu stellen.
- Der Anschlussnehmer hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
- Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen, welche die absetzungsfähige Wassermenge beeinflusst, umgehend der Stadt mitzuteilen.

Hinweise zur Minderung der Abwassermenge infolge einer **Leckage/ Havarie**

Sollte es eine Leckage/ Havarie oder andere Störung an der Wasseranlage auf Ihrem Grundstück geben, melden Sie dieses bitte **umgehend** nach Feststellung an die LWG Lausitzer Wasser GmbH Co. KG ☎ 0355 – 35 0-0.

Für eine Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie können Sie das entsprechende **Formular VI** nutzen oder die Schadensmeldung mit den entsprechenden Nachweisen (Dokumentation des Schadens, Rechnungen der Schadensbehebung, Fotos, Zählerstände etc) formlos bei der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz einreichen.

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz
Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung
und Abwasserentsorgung
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Dienstsitz
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Berliner Straße 6
03046 Cottbus
☎ 0355/ 612 App. -2783, -2785,- 2787, -2792
📠 0355/612 13 2903

Formular IV

Antrag zur Absetzung der nachweislich zurückgehaltenen Wassermengen nach § 2 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Cottbus/ Chósebuz Ersteinbau / Wechsel eines Unterzählers (Fall I Unterzähler- Gartenzähler)

Angaben zum Anschlussnehmer (§ 3 Nr. 9 AWS):

Name:	Vorname:
PLZ:	Ort:
Straße, Hausnummer.:	
Telefon:*	E-Mail:*
Anschrift des Grundstücks, wenn Wohnanschrift abweicht:	
Kundennummer der LWG (falls vorhanden):	

*Angabe ist freiwillig

Einbau Unterzähler

Wechsel Unterzähler

Unterzähler $Q_3=2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ (Qn1,5) stehen in drei Baulängen zur Verfügung

80 mm/ 1/2"

110 mm/1/2"

130 mm/ 3/4"

Unterzähler $Q_3=4 \text{ m}^3/\text{h}$ (Qn2,5) gibt es mit einer Baulänge

130 mm/ 3/4" (Bitte ankreuzen)

Montageplatz (z.B. Keller, Hausanschlussraum, Schacht): _____

Tropfschlauchbewässerung vorhanden

ja

nein

Verwendungszweck des nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassers: _____

Der Anschlussnehmer versichert, dass der vorgesehene Montageplatz den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Anforderungen des Merkblattes entspricht. Der Anschlussnehmer erklärt, dass die über den Unterzähler entnommene Wassermenge oder Teilmengen davon nicht einer privaten oder öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Dem Anschlussnehmer ist bekannt, dass der zur Erfassung dieser zurückgehaltenen Wassermenge erforderliche Unterzähler durch den beauftragten Dritten der Stadt, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, auf seine Kosten zur Verfügung gestellt, eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt wird.

Die Daten aus diesem Antrag werden bei Stadt Cottbus/Chósebuz und/oder dem beauftragten Dritten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Eine Kopie der Antragsunterlagen erhält daher die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG als beauftragter Dritter. Mit der Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ein.

ich bin Anschlussnehmer gemäß § 3 Abwassersatzung

eine Vollmacht ist beigefügt

eine Vollmacht ist hinterlegt bei _____

Ort, Datum

Unterschrift: Anschlussnehmer¹⁾

¹⁾ Unterschrift des/der Anschlussnehmer nach § 3 der Abwassersatzung, z.B. bei mehreren Grundstückseigentümern sind alle Unterschriften erforderlich!

Bearbeitungsvermerke der LWG: Einbau/Wechsel des Unterzählers

Zähler-Nr. alt:	Ausbaudatum:	Ausbauzählerstand:	
Zähler-Nr. neu:	Einbaudatum:	Einbauzählerstand:	
Zählerstand Hauptzähler:		Unterschrift LWG GmbH & Co. KG	

Technische Richtlinie für den Einbau und die Veränderung von Gartenwasserzählern

Montageplatz Wasserzähleranlage

Stand 01.04.2019

Vorbemerkung

Der Anschlussnehmer muss einen geeigneten Anbringungsort für die Wasserzähleranlage zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist die Hausinstallation durch ein Installationsunternehmen – das im Installateurverzeichnis der LWG gelistet ist – so vorzubereiten, dass der Einbau/ Wechsel des Gartenwasserzählers ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.

Mindestanforderungen Anbringungsort Wasserzähleranlage

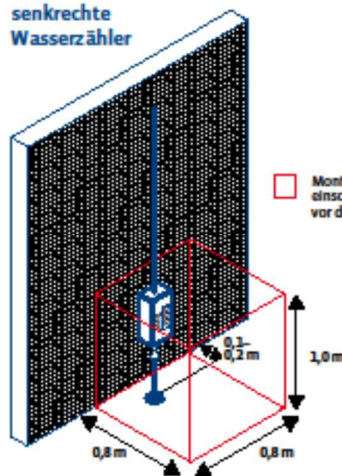
Die Vorgaben der LWG und die Normen

- DIN 18012 Hausanschlusseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen
- DIN 1988-200 Technische Regeln für Installationen – Teil 200: Installation Typ A (geschlossenes System) – Planung, Bauteile, Apparate, Werkstoffe; Technische Regel des DVGW sind einzuhalten.

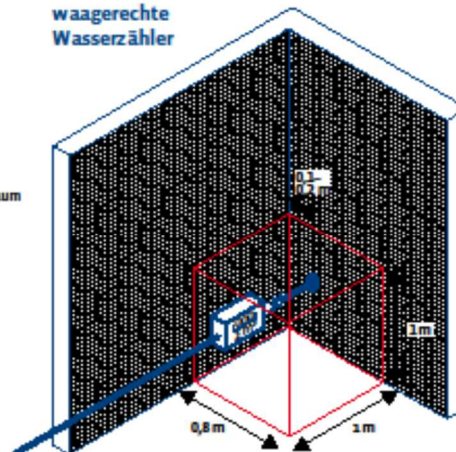
Insbesondere gilt:

- Die Wasserzähleranlage ist im Innern des Gebäudes an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich ist, leicht abgelesen und ausgewechselt werden kann.
- Die Mindestmaße der Skizze „Montageplatz Wasserzähleranlage“ sind einzuhalten.
- Der Einbaubereich der Hausinstallation muss absperrbar sein und über die notwendigen Wasserzähler-Anschlussverschraubungen verfügen (siehe Bilder)

senkrechte Wasserzähler



waagerechte Wasserzähler



TECHNISCHE RICHTLINIE FÜR DEN EINBAU UND DIE VERÄNDERUNG VON GARTENWASSERZÄHLERN // SEITE 6 VON 6

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus/Chóseebuz
Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung
und Abwasserentsorgung
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Dienstsitz
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Berliner Straße 6
03046 Cottbus
☎ 0355/ 612 App. -2783, -2785, - 2787, -2792
📠 0355/612 13 2903

Formular V
Antrag zur Absetzung von nachweislich nicht eingeleiteten Wassermengen nach § 2 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóseebuz (Fall II - Sachverständigengutachten)

Antragsteller:

Name:	Vorname:
PLZ, Ort:	Straße; Nr.:
Telefon:*	E-Mail:*

*Angabe ist freiwillig

Grundstück:

PLZ, Ort:	Straße, Nr.:
Kundennummer:	Firmenbezeichnung:

Verwendungszweck des Wassers, das nicht als Abwasser in die

Kanalisation zentrale abflusslose Sammelgrube abflusslose Sammelgrube (Bitte ankreuzen)
eingeleitet wird:

- ich bin Anschlussnehmer gemäß § 3 Abwassersatzung
- eine Vollmacht ist beigefügt
- eine Vollmacht ist hinterlegt bei: _____

Gutachten ist als Anlage beigefügt Sachverständigengutachten vorhanden

Die Daten aus diesem Antrag werden bei der Stadt Cottbus/Chóseebuz und/oder dem beauftragten Dritten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Die Datenschutz-Informationen vom Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Abwasserentsorgung nach DSGVO sind mir bekannt. (<https://www.cottbus.de/cms:page:7764>) Eine Kopie der Antragsunterlagen erhält daher die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG als beauftragte Dritte. Mit der Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ein.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bearbeitungsvermerke der LWG:

Datum	Bestätigung Abt. Kundenservice der LWG

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz
Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung
und Abwasserentsorgung
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Dienstszitz
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Berliner Straße 6
03046 Cottbus
☎ 0355/ 612 App. -2783, -2785,- 2787, -2792
☎ 0355/612 13 2903

Meldung über Telefon 0355-350-0

Leckage / Havarie

**Formular VI
Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie**

Antragsteller:

Name:	Vorname:
ggf. Firmenbezeichnung:	
PLZ, Ort:	Straße; Nr.:
Telefon:*	E-Mail:*

*Angabe ist freiwillig

Grundstück, in dem die Havarie aufgetreten ist:

PLZ, Ort:	Straße, Nr.:
Kundennummer:	Firmenbezeichnung:

Angaben des Antragstellers zum Verbleib des ausgetretenen Wassers

1.	Leckage/ Havarie vom:	Dauer der Störung:
2.	Schilderung/ Darstellung der Störung:	
3.	Beseitigung des Schadens am/ durch: (entsprechende Nachweise sind beizufügen)	
4.	Zählerstand vor Schadensbeseitigung: (soweit bekannt)	
5.	Zählerstand nach Schadensbeseitigung:	

Die Daten aus diesem Antrag werden bei der Stadt Cottbus/Chósebuz und/oder dem beauftragten Dritten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Eine Kopie der Antragsunterlagen erhält daher die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG als beauftragter Dritter. Mit der Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ein.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller